

**LEBENSPLANUNG:** Die Familiengründung hat sich zeitlich nach hinten verschoben. Waren Frauen in der damaligen Bundesrepublik 1961 durchschnittlich 24,9 Jahre alt, wurden sie 2003 erst mit 29,4 Jahren zum ersten Mal Mutter. Das Alter ostdeutscher Mütter, lange Zeit unter dem der westdeutschen, hat sich weitgehend angeglichen. Auch europaweit sind Frauen heute zum Zeitpunkt der Geburt ihres ersten Kindes älter. 1975 lag das Durchschnittsalter in der EU-25 bei 24,3 Jahren, 2001 bei 27,9 Jahren. Mütter in Osteuropa sind jünger als westeuropäische: Sie waren 2001 etwa 25 Jahre oder jünger. Frauen im Westen bekamen ihr erstes Kind mit über 28.

FrauenDatenReport, Dez. 2005

**MOBILITÄT:** Zwei Prozent der EU-Bürger leben in einem anderen Land der EU. Die wichtigsten Gründe für einen Umzug sind Familie und Liebe. Für 30 Prozent der mobilen Europäer war der Wunsch ausschlaggebend, mit dem Partner oder der Familie in einem Land zu leben. Bessere Beschäftigungschancen haben 25 Prozent angelockt. Fast gleichauf: die Suche nach mehr Lebensqualität. Für dieses Ziel gehen die Menschen vor allem nach Spanien und Frankreich. Deutschland steuern die EU-Bürger, so die Studie, auf der Suche nach manueller Arbeit an, in Großbritannien reizt hingegen stärker eine Tätigkeit in der Finanz- oder Immobilienbranche. Die Bürger aus den neuen Mitgliedstaaten sind der EU-Kommission zufolge sesshafter als erwartet.

EU-Kommission 2006

# Besser, aber noch nicht gut

Die EU-Dienstleistungsrichtlinie wird nicht so scharf ausfallen wie von der Europäischen Kommission ursprünglich geplant. Das Europäische Parlament akzeptierte die Öffnung der Märkte erst nach substanziellen Änderungen. Doch auch der Kompromiss ist durchaus kritisch zu sehen, zeigt eine Expertise im Auftrag der Hans-Böckler-Stiftung.\*

Die Dienstleistungsrichtlinie soll den Handel mit grenzüberschreitenden Dienstleistungen erleichtern. Kern des Vorschlags der EU-Kommission war das so genannte Herkunftslandsprinzip. Danach hätte sich ein Dienstleister künftig nicht an die Rechtsvorschriften des Landes halten müssen, in dem er die Dienstleistung erbringt, sondern nur an jene des Landes, in dem er ansässig ist. Das hätte europaweit Mindeststandards im Arbeitsrecht ausgehebelt. Dieses radikale Prinzip haben die Parlamentarier zwar entschärft. Dennoch bleiben weiterhin vier Kritikpunkte am aktuellen Entwurf:

**Horizontaler Ansatz:** Bisher hatte die EU grenzüberschreitende Dienstleistungen für einzelne Branchen geregelt – und das nur dann, wenn die mitgliedstaatlichen Regeln und Verhältnisse hinreichend einheitlich waren. Die neue Richtlinie regelt alle Dienstleistungen grundsätzlich. Das bricht konzeptionell mit der bisherigen Vorgehensweise, und es erzwingt erhebliche Veränderungen der nationalen Gesetze.

**Definition der Ausnahmen:** Das EU-Parlament nimmt zwar „Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse“ vom Geltungsbereich der Richtlinie aus. Die Definition solcher Dienstleistungen überlässt sie aber den Mitgliedstaaten. Das macht es besonders im Gesundheits- und Bildungswesen schwierig, die Ausnahmen unstrittig abzugrenzen. Welches Krankenhaus, welche Hochschule werden von der Richtlinie erfasst, welche nicht? Frank Lorenz, Autor der Studie, hält es daher für sinnvoll, die „Dienstleistungen von allgemeinem Interesse“ europäisch einheitlich positiv zu definieren, um sie effektiv vom Geltungsbereich der Richtlinie auszuschließen. Mindestens sind aber alle Gesundheitsdienste und das ganze Bildungswesen auszuklammern.

## Keine radikale Öffnung

### Von der Dienstleistungsrichtlinie ausgenommen sind:

- ▶ Dienstleistungen von allgemeinem Interesse (z. B. Energie- und Wasserversorgung)
- ▶ Finanz- und Versicherungsdienstleistungen
- ▶ Dienstleistungen für elektronische Kommunikation
- ▶ Dienstleistungen auf dem Gebiet des Verkehrs
- ▶ Rechts- und Steuerberatung sowie Tätigkeiten, die mit der Ausübung von Amtsgewalt verbunden sind
- ▶ Gesundheitsdienstleistungen und Pflege
- ▶ Audiovisuelle Dienste
- ▶ Gewinnspiele, einschließlich Lotterien, Wetten
- ▶ Sicherheitsdienste
- ▶ Zeitarbeitsagenturen
- ▶ Soziale Dienstleistungen
- ▶ Dienstleistungen mit sozialpolitischer Zielsetzung

Quelle: Europaparlament 2006 | © Hans-Böckler-Stiftung 2006

**Arbeits- und Sozialrecht:** „Die Bestimmungen zum Arbeits- und Gesundheitsschutz und zur Leiharbeit sind mindestens missverständlich, wenn nicht unzureichend“, bemängelt Arbeitsrechtler Lorenz. Zum Beispiel darf der Staat, in dem eine Dienstleistung erbracht wird, lediglich Anforderungen an jene Ausrüstungsgegenstände stellen, „die für die Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz notwendig sind“. In solchen Formulierungen bleibt vieles unklar – etwa ob dazu auch das Baugerüst zählt, auf dem Bauarbeiter stehen.

**Niederlassungsfreiheit:** Nach der Fassung des EU-Parlaments kann ein Unternehmen eine Niederlassung auch befristet – „für einen bestimmten Zeitraum“ – gründen. Eine ausdrücklich gegen Briefkastenfirmen gerichtete Bestimmung fehlt. Lorenz' Kommentar: „Die Regelungen zur Niederlassungsfreiheit laden zum Missbrauch ein.“ ◀

\*Quelle: Dr. Frank Lorenz: Fortbestehende Kritikpunkte an der EU-Dienstleistungsrichtlinie, Expertise im Auftrag der Hans-Böckler-Stiftung, März 2006  
Download unter [www.boecklerimpuls.de](http://www.boecklerimpuls.de)